

Datum: 27.03.2023
Zahl: I-AV/cre-846/2023
Abteilung: Allgemeine Verwaltung

Festlegung von Schlüsselzahlen für mindestens zu schaffende Stellplätze gemäß § 38 Abs. 3 Salzburger Bautechnikgesetz 2015, LGBl.Nr. 1/2016

Verordnung

der Gemeindevertretung der Stadt Zell am See, beschlossen in der Sitzung am 27.02.2023, über die Festlegung der Schlüsselzahlen für die mindestens zu schaffenden Stellplätze im gesamten Bereich der Stadtgemeinde Zell am See.

Aufgrund des § 38 Abs. 3 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 (BauTG 2015), LGBl.Nr. 1/2016, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die Schlüsselzahlen für die mindestens zu schaffenden Stellplätze werden für Mitarbeiterunterkünfte wie folgt festgelegt:

- a) 1 PKW-Abstellplatz je 3 Mitarbeiterunterkünfte bis einschließlich 35 m²
- b) 1 PKW-Abstellplatz für Mitarbeiterunterkünfte bis 55 m²
- c) 1 Fahrradabstellplatz je Bett

§ 2

Die übrigen in § 38 Abs. 2 Bautechnikgesetz 2015 (BauTG 2015), LGBl. Nr. 1/2016, i.d.g.F., (Anlage 2) festgelegten Schlüsselzahlen bleiben von der in § 1 dieser Verordnung angeführten Festlegung unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 53 Abs. 2 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl.Nr. 9/2020, i.d.g.F., mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Rechtswirksamkeit. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die Verordnung der Gemeindevertretung der Stadt Zell am See vom 05.08.2004 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Stadt Zell am See:

Der Bürgermeister:

Andreas Wimmreuter

29. März 2023

Ausgehängt am:

13. April 2023

Abgenommen am: